

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 38. —

(Nr. 6629.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Frankfurt a. d. O. über Sternberg und Schwiebus nach Posen mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau und Crossen nach Guben eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das Uns vorgelegte, am 15. Dezember 1866. notariell vollzogene Statut hiermit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde ist mit dem Statute zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Izenpliß. Gr. zur Lippe.

Statut
der
Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft. Unter der Benennung „Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft“ wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens vier Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Frankfurt an der Oder über Sternberg und Schwiebus nach Posen mit einer Abzweigung von Bentschen über Züllichau und Croffen nach Guben zum Zweck hat.

§. 2.

Art der Benutzung. Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesamten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommenung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan. Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen; auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

Von

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Guben. Domizil und Gerichtsstand.

§. 5.

Das zum Bau der Märkisch-Pössener Eisenbahn nebst Zubehör, zur An-
schaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Besteitung der Generalkosten
einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis
zu dem im §. 23. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft
besteht:

in einem Grundkapital von 14,500,000 Thalern Preußisch Kurant, in
Worten: vierzehn Millionen fünfhundert Tausend Thalern Preußisch
Kurant, oder 2,175,000 Pfund Sterling, in Worten: zwei Millionen
Einhundert fünf und siebenzig Tausend Pfund Sterling,

und wird aufgebracht:

- 1) durch 72,500 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 15 Pfnd. Sterl.,
gibt 7,250,000 Rthlr. = 1,087,500 Pfnd. Sterl.
- 2) durch 36,250 Stück Stamm-
Prioritätsaktien zu je 200
Rthlr. oder 30 Pfnd. Sterl.,
gibt 7,250,000, = = 1,087,500 = =
in Summa = 14,500,000 Rthlr. = 2,175,000 Pfnd. Sterl.

§. 6.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nötigen Ausgaben und der Kosten der Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

- a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehnttheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nötig erachtet;
- c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 250,000 Thalern Preuß. Kurant, in Worte: zweihundert und funfzig Tausend Thaler Preußisch Kurant, erreicht, so braucht er bloß auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds. Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und den kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

- 1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkästen, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
- 2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Rästen, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

- a) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel,
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen und von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf bis zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst, mit Zustimmung des Handelsministers zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinmahnt werden.

§. 8.

Amortisationsfonds. Die Stamm-Prioritätsaktien (§. 5. Nr. 2.) unterliegen der Amortisation. Beufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämtlichen Stamm-Prioritäts-

tätsaktien allmälig einzuziehen und zu vernichten, und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

- 1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6.);
- 2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7.);
- 3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23. zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien und die Inhaber der Stammaktien sechs und zwei Drittel ($6\frac{2}{3}$) Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrath das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handelsministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3. zu verstärken und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritätsaktien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe, oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwertes, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds, bewirkt. Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritätsaktien werden durch das Voos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Beziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelosten Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Die Auszahlung der ausgelosten Stamm-Prioritätsaktien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Aktien gegen Auslieferung derselben.

Mit dem festgesetzten Zahlungstage hört die Verzinsung der ausgelosten Stamm-Prioritätsaktien auf. Die Kupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen und der Talon sind mit der ausgelosten Prioritätsaktie gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinskupons von dem Kapitale gekürzt, um zur Einlösung dieser Kupons vor kommenden Falles zu dienen.

Die fällig erklärt und eingelösten Stamm-Prioritätsaktien und die noch nicht fälligen Kupons werden unter Beachtung der oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form verbrannt, und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnnomissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vor-gezeigten Stamm-Prioritätsaktien werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritäts-aktien keinerlei Verpflichtung mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeits-gründen gewähren.

§. 9.

Verhältnis
der Gesellschaft
zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu erthei-lende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt. Ins-besondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife;
 - b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;
 - c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Oberinge-nieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unter-liegt der Prüfung des Handelsministers.
- 2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Sammel. für 1843. S. 373.) ist die Gesell-schaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Trans-port der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen, und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktion zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeg-licher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maafgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat oder noch vereinbaren wird.
 - 3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838.,

§. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1842., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondutoren und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

- 4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maßgabe der Anordnung des Staates den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.
- 5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Übersichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nötigen Zusätze zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammel. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.
- 6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatsseisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungsstellen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.
- 7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-berechtigung entlassenen Militärs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 10.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung (§§. 28. ff.),
- 2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern, und
- 3) durch drei Revisoren.

Verwaltung
und Versammlung.

§. 11.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte (Nr. 6629.) aus

Schlichtung
von Streitig-
keiten.

aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in den von der Bahn berührten Kreisen wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen oder zwei ernannt, und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile, auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die im §. 13. genannten Zeitungen zu veröffentlichte zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Kreisgerichts zu Guben den zweiten Schiedsrichter.

§. 12.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Kreisgerichts zu Guben ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmennehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 13.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

- 1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
- 2) der Berliner Börsenzeitung,
- 3) der Schlesischen Zeitung,
- 4) der Berliner Potsdamer Zeitung,
- 5) dem Gubener Wochenblatt,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschlusses gefaßt hat.

§. 14.

Maßgabe der §§. 29. bis 32. gefassten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 15.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefassten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 32.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 16.

Sämtliche im §. 5. gedachte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens acht Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 17.

Vom Aktienkapital, und zwar sowohl von dem Stamm-, als von dem Stamm-Prioritäts-Aktienkapitale müssen innerhalb vier Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres wenigstens zwanzig Prozent des Nominalbetrages eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Aktienkapitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritäts-aktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen. Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der §. 13. vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt.

Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 18.

Folgen der
Nichtzahlung
der ausgeschrie-
benen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzhält, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen pro anno, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten, und wird hierzu vom Verwaltungsrath durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlusstermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7.) zu.

§. 19.

Quittungs-
bogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 20.

§. 20.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar oder demjenigen, welcher sich als rechtmässiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 16. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 21.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktien hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 22.

Die Stammaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit vier Prozent, die Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise die auf dieselben geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst. Für die hiernach haar zu zahlenden Zinsen der volleingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden, und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

§. 23.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf, und wird statt derselben der, vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters, aus dem Unternehmen auftretende Reinertrag nach Maafgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
- 2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen und
- 3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:
 - a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;
 - b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, bis zur Höhe

Höhe von sechs und zwei drittel Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt.

Von dem Ueberschusse über diese sechsweidrittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien Ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8.) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt werden.

- c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27.). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 24.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

- a) Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und
b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

- a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und
b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilierten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen

binnen vier Jahren, von den in den §§. 22. und 23. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

§. 26.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Offentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 25. gedachten vierjährigen Zeitraums bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraums zu berechnenden einjährigen präfiktiven Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung, ausgezahlt. Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II.

Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen

vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrag, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, infofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetreterner Werthsverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angezeigt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Ort der Be-
rufung.

Alle Generalversammlungen werden in Guben abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter vollständiger Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 29.

Ordentliche
Generalver-
sammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlusnahme derselben sind:

- 1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27.);
- 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Decharginierung der Bilanz;
- 4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlusnahme über gezogene Monita;
- 5) Be-

- 5) Beschlusnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

§. 30.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, wodrigenfalls die Beschlusnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 31.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten, auf Antrag der Aktionäre gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte vollständig angegeben werden.

§. 32.

Außer den im §. 29. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
- 3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desseligen Bedingungen;
- 4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
- 5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;
- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 31. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 37. das Nöthige fest.

§. 33.

Stimmenzählung. Das Stimmrecht der Stammaktionäre und der Stamm-Prioritätsaktionäre in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu funfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünfundfunfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert, beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionär zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionärs, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 34.

Legitimation
der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichniſſe roth angestrichen, und dies unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniſſ wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt. Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniſſ der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichniſſes erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 35.

Vertretung
der Aktionäre. Es ist einem jeden Aktionär gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachts-

machtshauptrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist), beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtstellers auf die im §. 34. vorgezeichnete Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 36.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

Entscheidung
über das Stimm-
recht.

§. 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefasst, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 38.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

Wahl der
Mitglieder des
Verwaltungsrathes und der
Revisoren.

- die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;
- die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
- Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie ungestattete Wahlen unberücksichtigt;
- der

- d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Beziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Scrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigelegte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;
- e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die grösste Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;
- f) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;
- g) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Los, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 39

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokoll beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV.

Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

A.

Verwaltungsrath.

§. 40.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt ^{zweck, um-} und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten, soweit dies ^{sang, sitz.} nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen wenigstens neun in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 41.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- ^{Wahlfähigkeit.} oder fünfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Beamte der Gesellschaft;
- 2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
- 3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 42.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. ^{Der Vorsitzende.}

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, lädt zu denselben die Mitglieder nach Besinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein, und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 43.

Versammlungen
und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschuß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Guben statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird eben so verfahren, wie im §. 38. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

- 1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
- 2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
- 3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
- 4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzehnhundert Thaler beträgt, gültig Beschuß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 44.

Ressort und
Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 40.) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlungen in Aufführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Errbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentiert

sentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Artikel 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen.

In besondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Spezialdirektor als Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften, soweit dieselben nicht von dem verantwortlichen technischen Betriebsdirektor (§. 9. Nr. 1. c.) zu leiten sind, zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Derselbe hat in Guben seinen Wohnsitz zu nehmen und muß Preußischer Unterthan sein.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlusnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

- 1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.), Ausfertigung der Aktien, Dividendencheine, Kupons und Talons;
- 2) die Wahl sämtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
- 3) die Anlage eines zweiten Bahngeläses, sowie alle im §. 32. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
- 4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
- 5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
- 6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt, resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 45.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrath im §. 44. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen (Nr. 6629.) Wahl-

Legitimation.

Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 46.

Pflichten und Verantwortlichkeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes (§. 132. Titel 6. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regressansprüche bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Guben Domizil.

§. 47.

Dauer des Amtes.

Die Amtsduer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsduer (§. 56.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je vier Mitglieder, welche durch das Los bestimmt werden, aus. Im vierten Jahre scheiden die drei letzten der zuerst fungirenden (fünfzehn) Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsduer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 48.

Austritt, Ent-
sezung, Sus-
pension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwochentlicher schriftlicher Auffindigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsrath-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebraucht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, dennächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens elf Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefassten Beschuß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Beziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 49.

Remuneration
der Mitglieder
des Verwal-
tungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer haaren Auslagen, eine Remuneration, welche in ihrem Gesamtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B.

Revisoren.

§. 50.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionäre drei Revisoren.

§. 51.

Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Fälls haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlusnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

C.

Beamte der Gesellschaft.

§. 52.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maafgabe des §. 9. Nr. 1. sub C. des Statuts sämtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 53.

Der Syndikus wird aus der Zahl der in Preußen wohnenden, zum Richteramt qualifizirten Personen gewählt. Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, (Nr. 6629.) den

den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten, und wird von dem letzteren selbst, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 54.

Kassenwesen. Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 55.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 9. Nr. 1. sub C. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 56.

Vorübergehende Bestimmungen. Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts, aus nachstehend genannten neun Personen, welche unter dem Ehrenpräsidium Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, die jedoch verpflichtet sind, nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 40. vorgeschriebenen Nationalität bis auf fünfzehn zu erhöhen, nämlich:

- 1) Geheimer Ober-Finanzrath Ambroß, Stellvertreter des Vorsitzenden, Sr. Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen,
- 2) Charles E. Mangles, in London wohnhaft,
- 3) John Chapman, desgl.,
- 4) George Barnard Townsend, desgl.,
- 5) James Gilbert Johnston, desgl.,
- 6) Kaufmann Annuz in Posen,
- 7) Bürgermeister Kühnast in Guben,
- 8) Bürgermeister Lorenz in Croffen a. d. O.,
- 9) Landrat Wocke in Posen.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 29.). In dieser scheiden dann vier der Mitglieder nach §. 47. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl, unter Beobachtung der Bestimmung im §. 41. dieses Statuts, durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die folcher-

ge-

gestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen; jedoch darf kein Mitglied mehr als drei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 57.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 27.) werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die §. 56. aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte derselben bevollmächtigt:

§. 58.

Vermöge dieses Auftrages sind die Herren:

- 1) Charles E. Mangles, Vorsitzender,
- 2) John Chapman,
- 3) George Barnard Townsend,
- 4) James Gilbert Johnston

in London,

Komité für
die Finanz-An-
gelegenheiten.

und die nach §. 56. noch zu erwählenden zwei Mitglieder, die den Sitz ihrer Thätigkeit in Berlin haben, ermächtigt, Namens des gesamten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Komité für die Finanzangelegenheiten der Gesellschaft:

- 1) die auf sämtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach Bestimmung der Staatsregierung auszuschreiben, die Aktien auszugeben, gegen Zahlung auszuhändigen und die darauf gezahlten Gelder bis zu deren Verwendung sicher zu asserviren, auch sich hierüber auf Erfordern der Staatsregierung genügend auszuweisen;
- 2) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1. beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesamten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörung bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind. Der Abschluß von Verträgen, welche Ueberschreitungen des Anschlags involviren oder nach sich ziehen, setzt die Zustimmung des Revisionskomités voraus;
- 3) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisionskomité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch

vor dem Beginn derselben auf Rechnung der Gesellschaft einer anderen Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

§. 59.

Revisions-
Komité.

Die Herren:

- 1) Geheimer Ober-Finanzrath Ambronn, Stellvertreter des Vorsitzenden, Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen,
- 2) Kaufmann Almuß,
- 3) Bürgermeister Kühnast,
- 4) Bürgermeister Lorenz,
- 5) Landrat Wocke,

und die laut §. 56. noch zu erwählenden vier Mitglieder, die den Sitz ihrer Thätigkeit gleichfalls in Berlin haben, bilden bis zur ersten, nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisionskomité, und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesamten Verwaltungsrathes:

- 1) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Komité für Finanzangelegenheiten oder den Bauunternehmern eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu beaufsichtigen, auch darüber zu wachen, daß das eingezahlte Grundkapital Seitens des Finanzkomités bestimmungsmäßig verwendet wird, die an den etwaigen Bauunternehmer geleisteten Zahlungen in richtigem Verhältnisse zu dessen Leistungen, wie den Anschlagssummen stehen, auch die ganze Thätigkeit des Finanzkomités durch Delegirte aus ihrer Mitte oder durch zu bevollmächtigende Sachverständige prüfen und weiter verfolgen zu lassen;
- 2) das der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 60.

Die Mitglieder beider Komités sind, bei eigener Vertretung, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden §§. 58. und 59. bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten; dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verhandlungen eines jeden der beiden Komites für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden eines der beiden Komités oder ihrer Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind.

Der Verwaltungsrath in seiner Gesamtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben.

Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des

des gesamten Verwaltungsrathes und eines Stellvertreters verbunden sein muß, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittheilen des vereinigten Verwaltungsrathes und ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen der §§. 58. und 59. außer Kraft.

In Fällen, wo zwischen dem Finanzkomité und dem Revisionskomité bei Zusammentritt beider zu gemeinsamer Berathung oder sonst eine Einigung nicht erzielt wird, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften dieses Statuts ein.

§. 61.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 62.

Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 13. bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte eines oder das andere derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 63.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 56. konstituirte erste Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 64.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomite verlautharten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 65.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besondern technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise, von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausfüh-

rung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Auffichtsbehörde die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufficht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatte.

Berlin, den 15. Dezember 1866.

Beilagen.

Schema A.

Stamm - Aktie
der
Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft
Nr. über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den ..^{ten} 18..

Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. des Aktienbuches.
(Acht faksimilierte Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Stamm - Prioritäts - Aktie
der
Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft
Nr. über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm - Prioritäts - Aktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stamm - Aktien stattfinden darf.

....., den ..^{ten} 18..

Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. des Aktienbuches.
(Acht faksimilierte Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

R u p o n

zur

Stamm - Prioritäts - } Aktie № der Märkisch - Posener
Stamm - } Eisenbahngesellschaft

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen
Geldbetrag bis einschließlich den
nicht erhoben ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben
5 Rthlr. } Pr. Kart., geschrieben } Fünf } Thaler Preußisch Kurant,
2 Rthlr. } Zwei } als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom
bis zum

....., den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch - Posener Eisenbahn-
Gesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.) Eingetragen Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

D i v i d e n d e n s c h e i n

zur

Stamm - Aktie № der Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige
Aktie fallende Dividende für das Jahr, deren Betrag vom Verwaltungsrath
bekannt gemacht werden wird.

....., den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch - Posener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Dividendenschein-
Register Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Schema E.

Talon

zur

Stamm-Aktie № der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in das Schatzregister A.
Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro bis inkl.
....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie № der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register B.
Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Dividendenscheins hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Pr. Art., geschrieben Zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Uberschuss des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stamm-Aktien und nach Zahlung eines Drittels dieses Uberschusses zum Amortisationsfonds, herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

T a l o n

zur

Stamm-Prioritäts-Aktie № der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro bis inkl.
....., den ..^{ten} 18..

Eingetragen in das Talon
Register B.
Fol.
(Unterschrift des Beamtent.)

Der Verwaltungsrath der Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft
№

Herr
hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- } Aktie von { Zweihundert }
{ Stamm- } Einhundert
Thalern Preußisch Kurant bei der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft betheiligt
und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanz-
komité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der
Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der
Aktie voll eingezahlt ist.
....., den ..^{ten} 18..

Das Finanzkomité der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei faksimilierte Unterschriften.)

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).